

Einrichtung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts

Stand in Hessen nach 4 Jahren Grundschulunterricht

Das ist ein »marokkanischer Gebetsteppich«, das ist eine »türkische Moschee«, das ist ein »bosnischer Koran« ... So begann die allererste bekenntnisorientierte islamische Religionsstunde in Frankfurt am Main im Schuljahr 2013/2014. Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens einer ersten Klasse saßen im Sitzkreis und sollten die didaktisch ausgewählten Bilder, die auf dem Boden lagen, aufheben und sie beschreiben, benennen und identifizieren.



Nurgül Altuntas

Regierungsdirektorin, Referentin für schulfachliche Religions- und Kirchenangelegenheiten und Ethikunterricht im Hessischen Kultusministerium

Nach der Beschreibung sollten diese Schülerinnen und Schüler erklären, warum sie gerade dieses Bild ausgewählt hatten. Sie erklärten und reflektierten über das Gesagte. Sie sprachen immer wieder bei uns zu Hause in Bosnien wird in dieser Weise in der Moschee gebetet, in dieser Form der Koran gelesen und so und nicht anders wird das Zuckerfest in der Türkei oder Ramadanfest in Marokko und auch teils in Deutschland gefeiert.

Die Lehrkraft, die diese Unterrichtsstunde differenziert vorbereitet hatte und nun durchführte, versuchte sie auf das Lernziel hin zu befragen. »Was ist das Gemeinsame, bei all dem, was ihr gerade eben beschrieben habt«. Die Erstklässler schauten sich an und konnten zunächst nicht die Frage deuten und wussten auch nicht worauf er sich bezog?

In der Religionspädagogik wird dieser Unterrichtseinstieg die Phase der Orientierung, der Hinführung und der Sammlung genannt. Der Religionslehrer fragte in geduldiger Art erneut nach und präziserte seine Fragestellung: »Ihr habt gerade eben alles sehr schön beschrieben. Aber ich frage noch einmal, was verbindet uns? Warum seid ihr alle hier in dieser Religionsstunde?«

Alle schauten sich in der großen Runde ungläubig an und überlegten angestrengt, worin die Antwort bestehen könnte. Die Kinder sahen sich an, blickten immer wieder zu den Bildern, bis ein Kind mit deutlicher Verwunderung in der Stimme zu der Feststellung gelangte: »Wir sind Muslime.« Ein Lächeln ging über die Gesichter der Kinder: »Stimmt. Ich bin ein Muslim. Du auch.«

» Wer glaubt, ein Muslim zu sein, weil er die Moschee besucht, irrt sich. Man wird ja auch kein Auto, wenn man in eine Garage geht.« (frei nach Albert Schweitzer)

Die Kinder der ersten Klasse haben in dieser Unterrichtsstunde erfahren, dass sie trotz ihrer unterschiedlichen Herkunftsländer was Gemeinsames besitzen. Ihren Glauben. Sie sind alle Muslime. Diese Erkenntnis war für die Kinder dieser Klasse bisher fremd, da sie vorher nur ihre eigene Kultur, ihr eigenes Land, oder das Herkunftsland ihrer Eltern und ihre eigenen religiösen Riten kannten, die jedoch in vielen muslimischen Ländern teilweise identisch sind. Die gemeinsame Erfahrung ist, dass sie im Glauben vereint sind.

Stand des bekenntnisorientierten IRU nach 4 Jahren

Der Religionsunterricht an Schulen ist als einziges Unterrichtsfach in der Verfassung der Bundesrepublik

Deutschland festgeschrieben. »Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen [...] ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.«

Der bekenntnisorientierte islamische Religionsunterricht im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG¹ ist in diesem Schuljahr 2016/2017 in Hessen ins vierte Schuljahr gegangen. In den anderen Bundesländern (Baden Württemberg; Bayern; Nordrhein-Westfalen; Niedersachsen; Schleswig-Holstein; Rheinland-Pfalz) gibt es weiterhin Schulversuche und -modelle, die mit Hilfe von Beiratsmodellen und der Bremer Klausel in Bremen anbieten. In Hamburg und in Berlin wird ein islamkundlicher Religionsunterricht praktiziert.

Hessen ist im Vergleich zu anderen Bundesländern einen besonderen Weg gegangen. Hessen führte als einziges Bundesland einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht zum Schuljahr 2013/2014 auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes¹ ein.

» Es ist nur eine Religion, aber es kann vielerlei Arten des Glaubens geben.« (Immanuel Kant)

Bekanntnisorientierter islamischer Religionsunterricht ist in Hessen eine Bezeichnung für zwei rechtlich und schulorganisatorisch getrennte Religionsunterrichte, die in Kooperation

mit DITIB Landesverband Hessen e.V. und Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland K.d.ö.R. eingerichtet sind. Beide Religionsunterrichte werden auf der Grundlage jeweils eigenständiger staatlicher Kerncurricula von fachlich qualifizierten staatlichen Lehrkräften in deutscher Sprache erteilt.

Bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht wird in diesem Schuljahr 2016/2017 an 56 hessischen Grundschulen (IRU-Grundschulen) erteilt. Derzeit nehmen ca. 3 000 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis drei an einem der beiden bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichte teil. Davon sind insgesamt ca. 2 859 Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht nach dem Bekenntnis von DITIB Hessen sunnitisch und ca. 150 Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht nach dem Bekenntnis von Ahmadiyya Muslim Jamaat.

» [...] Schülerinnen und Schüler befähigt werden, sich mit ihrer Religion reflexiv auseinanderzusetzen.«

Die grundsätzlichen Zielsetzungen dieser islamischen Religionsunterrichte bestehen darin, dass die Schülerinnen und Schüler Grundkenntnisse über die eigene Religion erwerben und zur Religionsmündigkeit geführt werden. Hierzu sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, sich mit ihrer Religion reflexiv auseinanderzusetzen. Die islamischen Religionsunterrichte sollen interreligiöse, interkulturelle Kompetenzen und die Auseinandersetzung mit den Inhalten anderer Religionen ermöglichen.

In Hessen werden in allen 13 verfassungsmäßig angebotenen Religionsunterrichten² und im Ethikunterricht die verschiedenen religiösen, kulturellen und weltanschaulichen Inhalte sowie der Umgang mit Diversität erlernt.

Ein systematischer, kontinuierlicher Religionsunterricht schafft Bezüge

zwischen der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen und der Notwendigkeit, sich in einer immer komplexeren Welt zu orientieren. Er vermittelt religiöses Grundwissen und öffnet einen Weg zum Dialog in Bezug auf die großen Sinnfragen des Lebens.

Umsetzung der Inhalte der Kerncurricula für IRU (schulfachliche Kerncurricula)

Die muslimischen Schülerinnen und Schüler wachsen zu Hause in eine islamische Tradition und Umgangsweise hinein, die eine andere Lebensform darstellen und im Unterschied zu den Lebensgewohnheiten der Mehrheitsgesellschaft von muslimischen Kindern und Jugendlichen erlebt und wahrgenommen wird. Das Leben in zwei Welten, Glaubensrichtungen und Wertesystemen ist durchaus mit Spannungen und Widersprüchen verbunden und erschwert die Herausbildungen eigener Identität und gültiger Orientierung. So ist es von großer Bedeutung, dass muslimischen Mädchen und Jungen durch die bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichte ihre Religion als Hilfe bei der Orientierung und Bewältigung grundlegender Fragen des Lebens und als Handlungsrahmen in konkreten Lebenssituationen erfahren.

Die beiden bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichte bieten den Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens eine Grundlage in ihrem Glauben und ermöglichen ihnen auf Basis der Inhaltsfelder und Kompetenzen einen differenzierten Umgang mit ihrer Religion.

Zentrale Aufgaben der bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichte sind, dass die Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens

- ein grundlegendes Wissen zum Islam erwerben,
- ihre religiöse Artikulationsfähigkeit stärken,
- aus der Innen- und Außenperspektive über die Grundlagen des Islam reflektieren,

- die Glaubenssätze mit ihrer Lebenswirklichkeit vergleichen und deuten,
- einen reflektierten Umgang mit religiösen Ritualen und Praktiken vornehmen.
- sich eine religiöse Sprachfähigkeit aneignen, um argumentieren zu können,
- bestimmte Glaubenssätze sowie die islamische Morallehre deuten und verstehen können, um diese auf ihre eigene Lebenswirklichkeit hin begreifen zu können,
- gegenüber den extremistischen Auslegungen des Islam weniger zugänglich sind und diese einem kritischen Urteil unterziehen können.

» [...] Kenntnisse über andere Religionen und entwickeln auf dieser Basis Respekt und Toleranz gegenüber Andersgläubigen.«

Die religiöse Bildung der Schülerinnen und Schüler in den 4 Grundschuljahren erfolgt auf einer wissenschaftlich-didaktischen Grundlage.

Des Weiteren erwerben die Schülerinnen und Schüler durch die Ansätze der interreligiösen Didaktik Kenntnisse über andere Religionen und entwickeln auf dieser Basis Respekt und Toleranz gegenüber Andersgläubigen.

Die hessischen Kerncurricula für die islamischen Religionsunterrichte bieten den Schülerinnen und Schülern einen Rahmen, in dem die religiöse Sprache ebenso wie religiöse Begriffe in ihrem sozial-historischen Kontext bearbeitet wird.

Im Besonderen zielt die Unterrichtspraxis darauf ab, dass nicht die Rezitation des Korans, die rituellen Praktiken und Dogmen der Religion im Mittelpunkt stehen, sondern die Analyse der Suren des Korans und das Erschließen der Hadithen in Bezug zu ihrem Leben im gesetzt werden.

Durch diese Herangehensweise erlernen die Kinder Herabsetzungen,



Abb. 1: Der Religionsunterricht soll einen reflektierten Umgang mit religiösen Ritualen und Praktiken ermöglichen.

Anfeindungen, Pauschalisierungen, Vorurteilen gegenüber ihrer Religion argumentativ zu begegnen und einen Diskurs zu führen.

Durch die Auseinandersetzung mit den islamischen Inhalten in den Inhaltsfeldern entwickeln die Kinder ihre eigene religiöse Identität und festigen ihre Persönlichkeit.

Darüber hinaus erwerben die Kinder durch ihre Teilnahme am bekenntnisorientierten Islamunterricht über-

fachliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen durch die Fähigkeit zum Dialog den muslimischen Glauben in der modernen Welt zu leben, ohne in innere Konflikte zu geraten.

» Durch die Auseinandersetzung mit den islamischen Inhalten in den Inhaltsfeldern entwickeln die Kinder ihre eigene religiöse Identität und festigen ihre Persönlichkeit.«

Daher beinhalten die Kerncurricula Primarstufe für die beiden islamischen Religionsunterrichte die interreligiöse Befähigung als ein wesentliches Inhaltsfeld. Dieses Inhaltsfeld thematisiert die Andersartigkeit und Verschiedenheit der Religionen.

Der Austausch der Religionen dient in der wertpluralen Gesellschaft, das Vertraute, die Identitäten zu wahren und die Differenzen als Anlass zu nehmen voneinander zu lernen. Muslimische Schülerinnen und Schüler sollen die anderen Religionen verstehen, um die Gemeinsamkeiten und Unterschiede nachvollziehen zu können. Hierbei leisten Projekte und der Besuch außerschulischer Lernorte (wie z.B. Moscheen, Synagogen, Kirchen) und das Kennenlernen derer Repräsentanten einen außerordentlichen Beitrag im Erwerb von gegenseitigem Respekt und Toleranz.

Erste, zweite und dritte Phase der Lehrerbildung für IRU

Studium und Ausbildung (Ausbildungsbeauftragte) sowie Weiterbildungskurse

Ebenso unterschiedlich wie die Praxis des Islamunterrichts in den einzelnen Bundesländern gestaltet sich die Ausbildung der Lehrkräfte und weist erhebliche Unterschiede zum hessischen Weg auf.

Mit der Entscheidung für den bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht wurden neben der Entwicklung der Kerncurricula für dieses Fach die Möglichkeiten für ein grundständiges Studium für den islamischen Religionsunterricht an zwei Universitäten geschaffen.

So bietet die Justus-Liebig-Universität in Gießen den Studiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Islamische Religion an, während das Lehramt für Islamische Religion an Haupt- und Realschulen und für das Lehramt an Gymnasien an der Goethe-Universität in Frankfurt angesiedelt sind.

Parallel zu den Lehramtsstudiengängen werden kontinuierlich Weiterbildungskurse für die bereits im hessischen Schuldienst tätigen Lehrerinnen und Lehrer muslimischen Glaubens angeboten und durchgeführt.

Religiöse Bildung und Erziehung als schulische Aufgabe

Die Entwicklung von Werten, Haltungen und Einstellungen oder kurz gesagt, politische und religiöse Prägungen werden in ihren Grundpositionen bereits vor dem Eintritt in das Grundschulalter durch die familiäre Sozialisation geprägt und verfestigen sich mit zunehmenden Alter. Aus diesem Grunde ist es von Bedeutung Kinder frühzeitig mit außerhalb des Elternhauses vertretenen Meinungen und Auffassungen zu konfrontieren.

Für die religiöse Bildung und Erziehung ist die Grundschule ein besonderer Ort, da sie im Unterschied zu allen weiteren Institutionen eine einzigartige Situation herstellt, in der alle Kinder aus allen Schichten und Gruppierungen der Gesellschaft an einem Ort für 4 Jahre zusammen

gefasst sind, um die Grundsteine für ihrer weitere fachliche Ausbildung und Persönlichkeitsbildung zu legen.

Dieser Umstand schreibt der Schule für alle Kinder und Jugendlichen die wesentliche Aufgabe zu, neben der Einführung in das Lesen, Schreiben, Rechnen, als notwendige Basis für alles Weitere, die Kinder mit den grundlegenden Wertauffassungen und den daraus resultierenden Vorstellungen des Zusammenlebens innerhalb unserer Gesellschaft vertraut zu machen und sie in deren Spielregeln einzuüben.

Fazit

Soweit dies als allgemeiner Erziehungsauftrag an die Schule formuliert ist, sind alle Fächer in gleicher Weise angesprochen, diesen Auftrag umzusetzen. In der Anerkennung des Beitrags der anderen Fächer, kommt dem Religionsunterricht bei der Lösung dieser Aufgabe eine besondere Aufgabe zu. Dieser Unterricht soll den Kindern dabei helfen diese Welt zu verstehen, zu hinterfragen und kompetent in ihr zu handeln.

In diesem Sinne ist der bekenntnisorientierte islamische Religionsunter-

richt in den vier Grundschuljahren in den Fächerkanon und seit dem Wintersemester 2011/2012 in die hessische Lehrerbildung integriert worden. Für das Leben im 21. Jahrhundert stellt es eine besondere Herausforderung dar, dass im religiösen Diskurs eine Verständigung über gemeinsame Grundwerte bezüglich der Frage der Traditionen und Moderne sowie der Frage der Abgrenzung und des Zusammengehörigkeitsgefühls erzielt wird. ■

Anmerkungen:

1: Grundgesetz Artikel 7 Absatz 3

»Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.« (Vgl. auch Hessische Verfassung Artikel 57)

2: Evangelische Kirche, Katholische Kirche, Alt-katholische Kirche, Syrisch-Orthodoxe Kirche, Orthodoxe Religion (OKBD), Mennonitische Religion, Siebenten-Tags-Adventisten, Unitarische freie Religionsgemeinde, Jüdische Gemeinde, Ahmadiyya Muslim Jamaat (sunnitisch), DITIB Hessen (sunnitisch), Alevitische Gemeinde Deutschland, Humanistische Gemeinschaft Hessen (HuGH)

Impressum

Schulverwaltung

Zeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement
Ausgabe für Hessen und Rheinland-Pfalz
SchVw HE/RP, 22. Jg., 2 | 2017
ISSN 1865-2026
Art.-Nr. 69334 702

Herausgeber:

Bernd Frommelt, Abteilungsleiter a.D., Hofheim;

Fachliche Beratung:

Elmar Diegelmann, Hessisches Kultusministerium, Wiesbaden;

Fachbeirat:

Harald Achilles, Hessisches Kultusministerium;
Prof. Dr. em. Hermann Avenarius, Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF);
Volker Blum, ehem. Leiter des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis;
Dr. Wolfgang Bott, ehem. Hessisches Kultusministerium, Wiesbaden;
Christian Hofmann, Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Hessen;
Johannes Jung, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mainz;
Ulrike Krug, Landesschulamt und Lehrkräfteakademie, Hessen;
Andreas Lenx, Hessisches Kultusministerium, Wiesbaden;
Dr. Markus Maier, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mainz;
Thomas Reviol, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mainz;
Frank Sauerland, Hessische Lehrkräfteakademie

Frankfurt/Main;

Wolf Schwarz, Hessisches Kultusministerium, Wiesbaden;

Bernd Weirauch, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Mainz;

Thomas Will, Landrat Groß-Gerau;

Eric Woitalla, Schulleiter der Helene-Lange-Schule, Wiesbaden;

Redaktion:

Christina Giebel (verantwortlich, zeichnet mit –cg–)
Telefon: 092 61/969-42 87
Güterstr. 8, 96317 Kronach
E-Mail: christina.giebel@wolterskluwer.com

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Carl Link
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
www.schulverwaltung.de
© Carl Link ist eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland.
Deutsche Bank Neuwied
IBAN: DE91 5747 0047 0202 8850 00
BIC: DEUTDE5M574

Anzeigenleitung:

Carola Schneider

Anzeigendisposition:

Denise Fei
Tel: 0221 / 94373 7323
anzeigen-schulmanagement@wolterskluwer.com
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom 1.1.2017

Kundenservice:

Telefon: 026 31/801-22 11
Telefax: 026 31/801-22 23
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Satz:

Newgen Knowledge Works (P) Ltd., Chennai

Druck:

Williams Lea & Tag GmbH, München

Bildnachweise:

Titel: © Rido / Fotolia.com
Seite 42: © malija / Fotolia.com
Seite 44: © Creatas / thinkstockphotos.in
Seite 46: © Picture-Factory / Fotolia.com
Seite 49: © MIGUEL GARCIA SAAVED / Fotolia.com
Seite 48: © Doktorhut auf Bücherstapel / Fotolia.com
Seite 51: © schwede-photodesign / Fotolia.com
Seite 59: © contrastwerkstatt / Fotolia.com
Seite 61: © contrastwerkstatt / Fotolia.com
Seite 63: © thinglass / Fotolia.com

Veröffentlichung gem. Art. 8 Abs. 3 BayPrG:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Sitz der Gesellschaft

Luxemburger Straße 449

50939 Köln

Geschäftsführer:

Martina Bruder
Michael Gloss
Christian Lindemann
Adrianus Gerardus Verhoef
Ralph Vonderstein
Tel. +49 (0) 221 94373-7000
Fax +49 (0) 221 94373-7201
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
Handelsregister Amtsgericht Köln HRB 58843
USt-ID: DE 1888 16808